

Datenfluss verbindet: Erhalt von Energiedaten in Energiegemeinschaften

Aktive Endkunden-/Prosumerpartizipation & Gebäudesektor
Katrin BURGSTALLER¹⁽¹⁾

⁽¹⁾ Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz

Motivation und zentrale Fragestellung

Energiegemeinschaften (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften² [EEG] Bürgerenergiegemeinschaften³ [BEG], sowie virtuelle Energiegemeinschaften⁴) benötigen für die gemeinschaftliche Nutzung von Energie⁵ Energiedaten (Verbrauchs,- sowie Erzeugungsdaten) ihrer Teilnehmer:innen.⁶ Seit Einführung der Energiegemeinschaften im EAG-Paket⁷, wurden bereits fast 900⁸ Gemeinschaften gegründet oder sind im Entstehen.⁹ Aufgrund des Interesses und der Anzahl an Energiegemeinschaften sind die Regularien bezüglich Datenerhalt und Datenaustausch eingehend zu analysieren, da die damit zusammenhängenden Problemstellungen häufig als Hemmschuh erachtet werden. Die Aufarbeitung von Bestimmungen rund um Energiegemeinschaftsdatenflüssen trägt dazu bei deren Potenziale auszuschöpfen. Dargestellt wird der Datenfluss in Energiegemeinschaften¹⁰ anhand zweier Use Cases von zwei Forschungsprojekten, die im bestehenden Rechtsrahmen agieren.

Methodische Vorgangsweise

Als Ausgangsbasis der Abhandlung wird kurz auf die rechtlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Energiegemeinschaften, anhand der Regularien, Gesetzesmaterialien und Literatur, eingegangen. Die methodische Vorgehensweise basiert auf der Analyse der einschlägigen Normen zu Datenflüssen und den Datenerhalt. Der Datenfluss von Teilnehmer:innen einer Energiegemeinschaft und Netzbetreibern wird erörtert. Zudem wird die Zurverfügungstellung der Energiedaten von Endverbraucher:innen an Dienstleister betrachtet¹¹. In der Abhandlung wird auch der am Energiemarkt

¹ Jungautorin, Kontaktdaten: Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Telefon: +43 732 2468 5668, Email: burgstaller@energieinstitut-linz.at, Web: <https://energieinstitut-linz.at/>.

² §§ 79 und 80 EAG (Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG] StF: BGBl. I 150/2021 idF. BGBl. I 172/2022) und § 16c EIWOG 2010 (Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird [Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010] StF: BGBl. I 110/2010 idF. BGBl. I 7/2022).

³ § 16b EIWOG 2010.

⁴ Das europäisch geförderte Projekt eCREW „establishing Community Renewable Energy Webs“ (siehe Literatur [1]) bildet virtuelle webbasierte Energiegemeinschaften, die von z.B. Stromhändlern angeboten werden; Website ist verfügbar unter: <https://ecrew-project.eu/>.

⁵ Dieser Beitrag legt seinen Schwerpunkt auf Strom; die elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen zu EEG und BEG befinden sich in §§ 16d und 16c EIWOG 2010.

⁶ Vgl. ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 28; Die Messung dieses Datenflusses erfolgt primär über die jeweils zuständigen Netzbetreiber (Vgl. § 19a, sowie §§ 40 und 45 EIWOG 2010).

⁷ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket – EAG-Paket) BGBl. I 150/2021.

⁸ Laut der Kommunikationsplattform „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“ gibt es bereits 872 Energiegemeinschaften in Österreich (eine Unterscheidung in EEG und BEG wird nicht getroffen). Diese Anzahl von Gemeinschaften wurde am 17.11.2022 über deren Webseite (<https://www.eda.at/fakten>) abgefragt.

⁹ Laut EAG-Monitoringbericht 2022 wurden bis zum Stichtag 30.06.2022 (seit Einführung der Energiegemeinschaften) allein 51 EEGs gegründet (siehe *E-Control*, EAG-Monitoringbericht 2022 [Berichtsjahr 2021 § 90 EAG] 57; abrufbar unter: <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-EAG-Monitoringbericht-2022.pdf/c5434332-8a6d-167e-eb70-238067c1a225?t=1665382882954>).

¹⁰ Vgl. §§ 16d Abs. 2, 16e EIWOG 2010.

¹¹ Vgl. §§ 84, 84a EIWOG 2010.

verfügbare Energiedatenaustausch mit ebUtilities¹² (sowie EDA-Anwenderportal¹³) miteinbezogen. Die gesetzlichen Möglichkeiten des Datenerhalts in Energiegemeinschaften werden auf zwei unterschiedliche Forschungsprojekte und deren Use Cases umgelegt. Das Projekt eCREW¹⁴ hat einen Use Case entwickelt, der von kollektiven administrativen Entitäten z.B. Stromhändlern angewendet werden kann, um webbasierte virtuelle Gemeinschaften zu bilden, die durch eine App unterstützt werden. Mittels Anreize werden die Gemeinschaften motiviert ihren Strom effektiv zu nutzen. Einerseits beinhalten eCREW-Gemeinschaften die Dezentralität der Erzeugung und des Verbrauchs andererseits integriert sich der eCREW-Ansatz zugleich in ein bestehendes System.¹⁵ Das Projekt *Serve-U*¹⁶ hat eine nutzer:innenzentrierte Energy-Service-Plattform entwickelt. Endverbraucher:innen sowie Energiegemeinschafts-Teilnehmer:innen werden durch gezielte Informationen (z.B. durch hochpräzise Prognosedaten, systemoptimierende Verwertungsoptionen, Stromerzeugungsdaten innerhalb der Gemeinschaft) bei ihrer Stromnutzung unterstützt. Bereits existierende Daten werden herangezogen und zusammengeführt, wodurch keine weiteren Installationen bei den Endverbraucher:innen benötigt werden.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Energiegemeinschaften leben von Datenflüssen. Stromverbrauchs- und erzeugungsdaten von Energiegemeinschafts-Teilnehmer:innen (als natürlichen Personen¹⁷) stellen personenbezogene Daten dar¹⁸. Darum gebührt diesen Daten der Schutz der Datenschutz-Grundverordnung¹⁹. Die Datenverarbeitung muss einen festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck verfolgen und für diesen Zweck muss die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.²⁰ Der Netzbetreiber benötigt die Einwilligung der Energiegemeinschafts-Teilnehmer:innen zur rechtmäßigen Datenverarbeitung- und verwaltung hinsichtlich Messung und Verrechnung.²¹

Die Projekte *Serve-U* und eCREW sind unterschiedlich, jedoch haben sie einen verbindenden Ansatz: Anreize zu schaffen, damit Teilnehmer:innen Strom in ihrer Gemeinschaft effektiv nützen. Beide Projekte benötigen die Zustimmung zur Datenverarbeitung ihrer Teilnehmer:innen und eine gewisse Granularität der Daten. Der Unterschied liegt darin, dass die Teilnehmer:innen von eCREW direkt mit ihrem Energiehändler (Stromlieferant) einen eCREW-Vertrag²² schließen. Die Tatsache, dass in Österreich ein Lieferant die Stromdaten seiner Kund:innen vom Netzbetreiber monatlich²³ erhält, ist für den eCREW-Ansatz nicht optimal. Denn dieser erfordert einen stündlichen/täglichen Datenerhalt. In *Serve-U* werden auch schnell verfügbare Daten benötigt. Daher wurde *Serve-U* als Dienstleister beim EDA-Anwendungsportal registriert, um Daten der Teilnehmer:innen schnellst möglich²⁴ zu erhalten. Zusammengefasst: Um in Österreich, ohne zusätzliche Installationen und in angemessener Zeit, Stromdaten zu erhalten, ist es empfehlenswert das Angebot von ebUtilities zu nutzen.

¹² ebUtilities ist eine Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft, die zur Veröffentlichung von branchenspezifischer Datenaustauschformate dient; diese betreibt weiters die Kommunikationsplattform „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch (EDA)“; Website ist abrufbar unter: <https://ebutilities.at/home.html>.

¹³ Das EDA-Anwenderportal bietet einen standardisierten, verschlüsselten und dezentralen Datenaustausch für sämtliche Marktteilnehmer der heimischen Energiewirtschaft an; Website ist verfügbar unter: <https://www.eda.at/>.

¹⁴ eCREW (establishing Community Renewable Energy Webs); Website ist verfügbar unter: <https://ecrew-project.eu/>.

¹⁵ Vgl. *Burgstaller et al*, Work Package 5 Policy Brief Series: Austria (2022) 4 (verfügbar unter: https://ecrew-project.eu/wp-content/uploads/2022/08/eCREW-WP5-Policy-brief_AUSTRIA.pdf).

¹⁶ *Serve-U* „Community-based Smart Energy Service through flexible Optimization Models and fully automated Data Exchange“ (siehe Literatur [1]); Website ist verfügbar unter: <https://serve-u.at/>.

¹⁷ Vgl. Art. 1 DSGVO und ErWG 14 der DSGVO.

¹⁸ Vgl. *Veseli/Holzleitner/Cejka*, D.S.G.V.O.: Datenverwendung Smart Gemacht und Verbraucherfreundlich Organisiert, ZTR 2020, 179 (180ff).

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl 2016 L 119/1.

²⁰ Dies ist ein Grundprinzip der DSGVO; die weiteren Grundsätze sind in Art. 5 DSGVO festgelegt („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ und „Integrität und Vertraulichkeit“); vgl. auch Art. 6 DSGVO.

²¹ Vgl. §§ 16d Abs. 3 Z 1 und Abs. 2 sowie § 16e EIWOG 2010; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 28; vgl. auch den *Serve-U*, Newsletter September 2022 – „Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen“ – des national geförderten Projektes *Serve-U* (abrufbar unter: <https://serve-u.at/newsletter-september-2022/>).

²² Vgl. *Burgstaller et al*, Work Package 5 Policy Brief Series: Austria (2022) 4.

²³ Vgl. §§ 84a Abs. 2 iVm. 81 EIWOG 2010.

²⁴ Rund einen Tag nach Auslesung der Messdaten per Smart Meters (vgl. § 84f EIWOG 2010).

Literatur

[1] Teile dieser Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des europäisch geförderten Forschungsprojektes eCREW „establishing Community Renewable Energy Webs“ (Horizon2020, GA 890362) und des national geförderten Projektes *Serve-U* „Community-based Smart Energy Service through flexible Optimization Models and fully automated Data Exchange“ (Projektnr.: 881164), welches vom Klima- und Energiefonds gefördert wird.

[2] *Burgstaller/Kapeller/Reich/Biresseoglu*, Work Package 5 Policy Brief Series: Austria (2022) 4 (verfügbar unter: https://ecrew-project.eu/wp-content/uploads/2022/08/eCREW-WP5-Policy-brief_AUSTRIA.pdf).

[3] *E-Control*, EAG-Monitoringbericht 2022 [Berichtsjahr 2021 § 90 EAG] 57; abrufbar unter: https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-EAG-Monitoringbericht_2022.pdf/c5434332-8a6d-167e-eb70-238067c1a225?t=1665382882954

[4] *Serve-U*, Newsletter September 2022 – „Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen“ (2022) (abrufbar unter: <https://serve-u.at/newsletter-september-2022/>).

[5] *Veseli/Holzleitner/Cejka*, D.S.G.V.O.: Datenverwendung Smart Gemacht und Verbraucherfreundlich Organisiert, ZTR 2020, 179 – 187